

Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen

RRB vom 8. November 1983

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf Artikel 42 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978¹⁾, § 49 des Gesetzes über die Berufsbildung vom 6. Juni 1971²⁾ und § 23 der Vereinbarung über die Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen vom 8. Juli 1976³⁾

beschliesst:

1. Die Entschädigungen für Fachexperten und Aufsichtspersonen an gewerblich-industriellen Lehrabschlussprüfungen werden wie folgt festgesetzt:

a) ...⁴⁾

b) Für die Schulprüfungen:

- Schul- und Zentralprüfungen 62.50 Franken für den ganzen Tag, 37.50 Franken für den halben Tag;
- Lehrerexperten während der Schulzeit 44 Franken für den ganzen Tag, 25 Franken für den halben Tag.

2. Die Reisezeit wird nicht zusätzlich vergütet.

3. Die Kosten für Reisen und allfällige Übernachtungen werden nach den Vorschriften über die Vergütung der Auslagen für amtliche Reisen vergütet⁵⁾.

4. Die Sitzungsgelder der Prüfungskommission richten sich nach der Verordnung über die Tag- und Sitzungsgelder⁶⁾.

5. Dem Kantonal-solothurnischen Gewerbeverband wird je Prüfungskandidat eine Vergütung von 16.50 Franken ausgerichtet.

6. Der Regierungsratsbeschluss vom 31. August 1979⁷⁾ wird aufgehoben.

¹⁾ SR 412.10.

²⁾ Aufgehoben. Es gilt das G über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung vom 1. Dezember 1985; BGS 416.111.

³⁾ BGS 416.353.451.

⁴⁾ Ziff. 1 lit. a aufgehoben am 21. Juni 1993; GS 92, 788.

⁵⁾ BGS 126.511.322.

⁶⁾ BGS 126.511.321.

⁷⁾ GS 88, 150.